

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 102,5“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet „Wien 102,5 MHz“; es umfasst Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der **Antenne Österreich GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
5. Der Eventualantrag der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz in Form eines 24-stündigen Vollprogramms wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Der Antrag des Vereins „**Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung**“ (ZVR 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, A-1120 Wien, vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 30000b beim Landesgericht Linz), vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ sowie auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH** (FN 287246x beim Landesgericht St. Pölten), Hauptplatz 14, A-3244 Ruprechtshofen, auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines ganztägigen, terrestrisch verbreiteten Hörfunk-Vollprogramms für das Sendegebiet Zentralraum St. Pölten und Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 13.11.2007 beantragte die Antenne Österreich die Zuordnung der Übertragungskapazität St. Pölten (Schildberg), 96,30 MHz zur Verbesserung, in eventuelle zur Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz.

Am 11.03.2008 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „St. Pölten 96,3 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Niederösterreichausgaben der weiteren österreichischen Tageszeitungen „Kurier“ und „Kronen Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 13.05.2008 um 13:00 Uhr.

Es langten zahlreiche Unterstützungserklärungen für Radio Maria ein.

Am 07.05.2008 langte der Antrag der Radio Maria Österreich ein, am 13.05.2005 langten die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (10:04 Uhr), der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH (10:25 Uhr), der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (11:58 Uhr), der N & C Privatradio Betriebs GmbH (12:06 Uhr) und der Antenne Österreich GmbH (12:27 Uhr) bei der Regulierungsbehörde ein. Die Anträge der Radio Maria Österreich, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH sind jeweils auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“ gerichtet. Die Antenne Österreich GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ sowie (in eventuelle) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ sowie (in eventuelle) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“.

Mit Schreiben vom 02.06.2008 wurde ein Ergänzungersuchen an die N & C Privatradio Betriebs GmbH gerichtet, die geforderte Antragsergänzung langte bei der KommAustria am 23.06.2008 ein.

Mit Schreiben vom 03.06.2008 wurde ein Ergänzungersuchen an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gerichtet, die geforderte Antragsergänzung langte bei der KommAustria am 19.06.2008 ein.

Mit Schreiben vom 03.06.2008 wurde ein Ergänzungersuchen an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gerichtet, die geforderte Antragsergänzung langte bei der KommAustria am 26.06.2008 ein.

Mit Schreiben vom 03.06.2008 wurde ein Ergänzungersuchen an die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH gerichtet, die geforderte Antragsergänzung langte bei der KommAustria am 16.06.2008 ein.

Mit Schreiben vom 05.06.2008 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die

Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im beantragten Versorgungsgebiet ein.

Am 25.06.2008 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 01.07.2007 nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Dieses Schreiben wurde den Antragsteller mit Schreiben vom 10.07.2008 zur Stellungnahme übermittelt.

Am 23.07.2008 legte der Amt sachverständige das von ihm erstellte Gutachten vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.07.2008 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amt sachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 28.08.2008 zugestellt.

Am 28.08.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben ist Michael Meister als Vertreter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, für die übrigen Parteien erschienen jeweils Vertreter.

Mit Schreiben der KommAustria vom 08.09.2008 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2008 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Am 03.11.2008 langte eine Stellungnahme der Antenne Österreich GmbH ein, worin auf die Entkoppelung des Versorgungsgebietes „WIEN 104,2 MHz“ von gegenständlichen Versorgungsgebiet hingewiesen wurde. Weiters wurde vorgebracht, dass keiner der Antragsgegner ein außerordentliches wirtschaftliches Konzept vorgelegt habe und keiner der Antragsgegner die politischen, kulturellen oder sozialen Zusammenhänge im gegenständlichen Versorgungsgebiet fördern würde. Darüber hinaus sei von keinem der Antragsgegner bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KOG in seiner Sitzung vom 05.11.2008 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stellung.

Die Stellungnahme der Antenne Österreich GmbH sowie die Empfehlung des Rundfunkbeirates wurden den Parteien mit Schreiben vom 07.11.2008 zur Stellungnahme zugestellt.

Am 21.11.2008 langte die Stellungnahme von Radio Maria Österreich ein, wonach Radio Maria ein Spartenprogramm veranstalten würde, dem aufgrund der im Versorgungsgebiet herrschenden Programmviefalt der Vorzug zu geben sei. Überdies habe gerade Radio Maria aufgrund der Spendenfinanzierung ein außergewöhnliches Finanzierungskonzept.

Am 04.12.2008 langte die Stellungnahme der N & C Privatrado Betriebs GmbH, wobei auf das Fehlen einer Begründung betreffend die Stellungnahme der Landesregierung hingewiesen wurde. Weiters wird darauf hingewiesen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang nicht mit dem Zusammenhang zwischen zwei Versorgungsgebieten aus technischer Sicht gleichzusetzen sei. Überdies sei der Beitrag zur Meinungsvielfalt des Programms der N & C Privatrado Betriebs GmbH als höher einzustufen als jener der Antenne Österreich GmbH.

Am 10.12.2008 langte eine Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein, mit der vorgebracht wurde, dass die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH keine Verbesserung bewirken würde. Weiters wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kriterien der Meinungsvielfalt für die Schaffung eines Versorgungsgebietes sprechen würden und dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Rücksicht auf die Nutzung von Synergien ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorzuweisen habe.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“ umfasst folgende Übertragungskapazität:

- S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 80.000 Einwohner erreicht werden. Im Stadtgebiet von St. Pölten gibt es insbesondere im Westen Bereiche, die mit 66 dB μ V/m nicht versorgt werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

HitFM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH):

Das Programm "Hit FM St. Pölten" umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

FH Radio (Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24h-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

In Teilen der Stadt St. Pölten:

Radio Arabella Mostviertel (Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [Anm. nunmehr Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Zu den einzelnen Antragstellern

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000,-. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien, die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat;
- 20% (unmittelbar) an der Media Druck GmbH (FN 270123s beim
- 50,21%(unmittelbar an der Media Logistik GmbH (FN 277177a beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%. Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene

Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind. Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 91,20 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“. Das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ umfasst laut Zulassungsbescheid die Bundeshauptstadt Wien. Daneben ist das Programm in den politischen Bezirken Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Tulln, Hollabrunn, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling und Baden sowie in Teilen der politischen Bezirke Wr. Neustadt, Melk, St. Pölten Land und St. Pölten Stadt empfangbar. Die Antenne Wien versteht sich nach Start einer neuen Kampagne Anfang 2008 als Erwachsenenradio, das sich themenmäßig nicht auf Wien beschränkt, sondern auch das Sendegebiet in Niederösterreich abdeckt. Diese Kampagne hat die Anfang 2007 gestartete Positionierung als Wiener City-Radio abgelöst.

Mit den Bescheiden des BKS vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des BKS vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2007, KOA 1.150/07-009 wurde festgestellt, dass die Antenne Österreich GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 15.11.2006 die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie innerhalb des mit Werbeplating eingeleiteten und beendeten Werbeblocks redaktionellen Inhalt ausgestrahlt hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (Eventualbegehren) soll das in Wien ausgestrahlte Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll das Programmangebot spezifisch durch ein Musik- und Wortangebot, das den Bedürfnissen der BewohnerInnen des Versorgungsgebietes innerhalb der Zielgruppe entspricht, ergänzen, wobei die Wünsche und Präferenzen der HörerInnen aus Wien und St. Pölten ähnlich und kompatibel sind. Es ist geplant, das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH laufend auf die aktuellen Hörpräferenzen der Zielgruppe im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet abzustimmen; dies soll mittels Call-Outs erfolgen.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und Verpackungselemente soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

In das Wortprogramm, das derzeit primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet Wien und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet ist, soll um Niederösterreich-Inhalte im Service- und Nachrichtenbereich erweitert werden, wobei das derzeitige Programm in Teilen von Niederösterreich bereits zu empfangen ist und dieser Umstand auch im derzeitigen Programm entsprechende Berücksichtigung findet.

Die Antenne Österreich GmbH plant im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ infolge ausreichender Personalressourcen keine Personalaufstockung.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „St. Pölten 96,3 MHz“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang ist möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 30.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH etwa 50.000 Personen betragen, d.h. es würden rund 63 % der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ dienen.

Versorgungsmängel im Sinn von Qualitätsproblemen in Teilen der Bezirke Tulln, St. Pölten (Stadt), St. Pölten (Land), Melk und Krems, die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität behoben werden sollen, bestehen nicht.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ bringt die Antenne Österreich GmbH primär vor, dass beide Gebiete Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht.

Neben der Zugehörigkeit des beantragten Versorgungsgebietes zu „Centrope“ wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt und ehemaliger Sitz vieler niederösterreichischen Verwaltungseinrichtungen sowie St. Pöltens als Landeshauptstadt. Daraus ergeben sich vielfältige wechselseitige Beziehungen der beiden Gebiete bzw. Städte. Darüber hinaus bringt die Antenne Österreich GmbH vor, dass auch sonst neben der topografischen Nähe ein starker wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Zusammenhang zwischen Wien und St. Pölten bestünde. Das bereits versorgte Gebiet der Antenne Österreich GmbH, wobei derzeit bereits rund eine Million Personen außerhalb von Wien erreicht werden können, grenzt unmittelbar im Bezirk St. Pölten an das beantragte Versorgungsgebiet an. Die Region St. Pölten ist durch die Schnellstraßen S5 und S35 sowie die Westautobahn A1 mit Wien verbunden. Aufgrund des privaten und beruflichen Lebensalltages würden sich die Einwohner beider Gebiete gleichermaßen verbunden fühlen und gibt es zwischen beiden Gebieten wechselseitige Pendlerbewegungen zur Nutzung der umfangreichen kulturellen, sozialen und universitären Einrichtungen, die in beiden Versorgungsgebieten angeboten werden. Aus St. Pölten pendeln rund 71% der Berufstätigen in das von Antenne Österreich bereits versorgte Gebiet, umgekehrt pendeln etwa rund 8% von Wien nach St. Pölten. Daneben verfügen viele in Wien wohnende gebürtige Niederösterreicher über Zweithäuser in Niederösterreich.

In diesem Zusammenhang verweist die Antenne Österreich GmbH auf das hohe Informationsbedürfnis über Geschehnisse in Wien und Niederösterreich durch einen ständigen Wegbegleiter sowohl für die Ein- als auch die Auspendler. Durch die Nähe der größten niederösterreichischen Stadt zur Bundeshauptstadt komme es auch ständig zu einem politischen und wirtschaftlichen Informationsaustausch zwischen beiden Regionen, der sich auch darin begründet, dass Wien lange Zeit Sitz der niederösterreichischen Landesverwaltung war. Erst im Laufe der jüngeren Vergangenheit mit der Schaffung einer eigenen Landeshauptstadt kam es zur Sitzverlegung nach St. Pölten.

Zur Wirtschaftlichkeit führt die Antenne Österreich GmbH aus, dass durch die Zuordnung zur Erweiterung weitgehend auf die bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Außerdem sei die Erweiterung eine wichtige, strategische Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung des niederösterreichischen Marktes, weil das Programm mit der Erweiterung auch vermehrt auf die Bedürfnisse der niederösterreichischen Hörer eingehen könnte.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000,- und ist in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahlt. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH	EUR 23.273,-	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	EUR 4.440,-	12,0%
3	Radio NRJ GmbH	EUR 9.287,-	25,1%

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft in Abwicklung (FN 90759w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731); deren Aktien sich im Alleineigentum der NRJ Group S.A., einer Aktiengesellschaft ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B332036128) befinden.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.701/01-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren und betreibt derzeit folgenden Sender:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verbreitet unter dem Namen „Energy 104,2“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc)“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.542/07-001, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007 wurde der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ erteilt.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Energy“ ein eigenständiges Innsbrucker Stadtradio. Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich (80% des Gesamtprogramms), daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Es sollen auch junge österreichischen Künstler einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Angeboten werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.), wobei das Programmkonzept dem Wiener Programm nachgebildet ist und auf die Innsbrucker Bedürfnisse angepasst ist.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004 im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm entspricht dem Programm „Energy 104,2“ in Wien, das durchgeschaltet werden soll. Es ist als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen konzipiert. Die Regionalität soll im Programm Berücksichtigung finden und das Programmkonzept nach lokalspezifischen Erfordernissen von St. Pölten adaptiert werden.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich; hierbei ist eine Fokussierung auf CHR mit Fokus auf Contemporary RnB, House und Rhythmic Pop. Hinsichtlich der Unterscheidung von anderen, im Versorgungsgebiet vertretenen Hörfunkprogrammen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH darauf, dass Energy das einzige Programm sei, dass diese drei mainstream-Musikrichtungen in einem Mix vereinen würden und diese Musikrichtungen fixer Bestandteil der Club-, Event- und Veranstaltungsszene seien. Damit würde sich Radio Energy gerade an die Kernzielgruppe der 14 bis 29-jährigen richten. Dieser will die Antragstellerin für die in St. Pölten entstehenden Jugendkultur will Radio Energy eine Plattform bieten, insbesondere durch Veranstaltungsberichterstattung, Veranstaltung von Events und Diskussion von lokalen Themen in Hörerdiskussionen und Talkshows.

Daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörer gerecht werden. Angeboten werden sollen regelmäßige, in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendete Welt- und Lokalnachrichten – sowie am Morgen zusätzlich auch noch halbstündige Schlagzeilen - und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen über den Tage verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Insgesamt wird das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 20:80 betragen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die bereits mehrjährige, erfolgreich praktizierte Veranstaltung des Radioprogramms „Energy 104,2“ in Wien.

Den Aufbau des Senders in St. Pölten sollen hauptverantwortlich Mag. Aline Basel, Florian Berger, Alexander Wagner, Attila Rotunda und Gerhard Szokoll durchführen. Mag. Aline Basel war seit 2004 Key Account Managerin und Vertriebsleiterin bei der Antragstellerin und ist seit 01.09.2007 Prokuristin der Antragstellerin. Florian Berger kann auf berufliche Erfahrungen beim ORF im Fernseh- und Radiobereich (von 2001 bis 2006 bei Ö3) zurückgreifen. Von 1998 bis 2001 war er als Moderator bei „Energy 104,2“ tätig; seit 01.11.2006 ist er Programmdirektor der N & C Privatrado Betriebs GmbH. Alexander Wagner war seit 2005 Key Account Manager und stellvertretender Vertriebsleiter der Antragstellerin und ist seit 2008 Vertriebsleiter der Antragstellerin. Attila Rotunda absolvierte den Universitätslehrgang für Werbung und Marketing und ist seit 2007 Marketingleiter der Antragstellerin. Gerald Szokoll ist seit 1998 technischer Leiter bei Radio Energy.

Für den Fall der Zulassungserteilung ist vorgesehen, das Personal um zwei bis vier Mitarbeiter zu erweitern.

Finanzielle Voraussetzungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat einen auf vier Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 59.910,- und bereits im zweiten Jahr einen Gewinn in Höhe von EUR 14.390,- im dritten Jahr in Höhe von EUR 106.900,- und im vierten Jahr in Höhe von EUR 110.180,- ausgewiesen.

Die Gesamterlöse ergeben sich aus dem lokalen und nationalen Werbeerwerb sowie Erlösen aus Veranstaltungen und steigen stetig von EUR 200.000,- im ersten auf EUR 473.000,- im vierten Jahr an. Die lokalen Werbeerlöse sind dabei zumindest dreimal höher als die nationalen Werbeerlöse; daneben werden Erlöse aus Internet und Multit erzielt. Die Gesamtausgaben bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 315.110,- und EUR 466.200,-. Die Anschaffungskosten werden insgesamt mit EUR 66.300,- kalkuliert; die laufenden monatlichen Kosten für den Sender werden mit EUR 2.000,- veranschlagt. Angedacht ist im Bereich der Werbung ein Programmfenster zu schaffen und so lokale Werbung gezielt im beantragten Versorgungsgebiet ausstrahlen zu können.

Die Anfangsinvestitionen sollen aus den Erträgen des Wiener Senders bzw. – soweit erforderlich – darüber hinaus durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden. Der derzeit von der Antragstellerin mit dem Wiener Sender erzielte operative Überschuss beträgt ein Mehrfaches der im Businessplan ausgewiesenen Anfangsinvestitionen. Der jährliche Umsatz der NRJ Group überschreitet die EUR 300 Mio. Schwelle; ihr Jahresüberschuss beträgt mehr als EUR 50 Mio.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind aufgrund der großen Entfernung und der Topografie vollständig entkoppelt und bestehen keinerlei Berührungspunkte. Die Reichweite des Senders WIEN 104,2 MHz ist Richtung Westen aufgrund der Gleichkanalstörsituation mit dem Tschechischen Sender ZNOJMO 104,2 MHz stark begrenzt. Ebenso sind aufgrund der großen Entfernung Berührungspunkte mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ auszuschließen.

IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH

Antrag

Der Antrag der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH ist eine zu FN 287246x im Firmenbuch des Handelsgerichts St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital, das zur Hälfte geleistet wurde, beträgt EUR 35.000,-. Als Geschäftsführer fungieren der Alleingesellschafter Ing. Thomas Schellenbacher und Ing. Karl-Heinz Bolkovac jeweils selbständig.

Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Geplantes Programm

Das Programm der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH soll in allen Teilbereichen auf die Zielgruppe 35+ mit besonderem Schwerpunkt auf die „Best Ager“ (50+) ausgerichtet sein und das Leben aus dem Herzen Niederösterreichs aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Mit dem Programm werden alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Region Niederösterreich Mitte aufgegriffen. Täglich werden jene Themen redaktionell aufbereitet, die die Hörer in der Region berühren und begleiten, und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Region beeinflussen. In Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Organisationen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen soll ein Beitrag zum gesellschaftlichen Leben im Sendegebiet geleistet werden, deren Umsetzung vor allem über das Wortprogramm erfolgen soll.

Die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH plant das Programm größtenteils selbst zu gestalten. Ein Zukauf der „Nachtschiene“ ist für die Antragstellerin denkbar.

Das Wortprogramm soll 30 % des Gesamtprogramms betragen und der Forderung nach Unterhaltung und Information Rechnung tragen.

Internationale Nachrichten werden von Radio Arabella zugeliefert. Die Lokalnachrichten werden von der Antragstellerin selbst produziert. Neben den News zur vollen Stunde sind die Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde vorgesehen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Die Lokalnachrichten aus dem Zentralraum werden täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06.30 Uhr und 18.30 Uhr gesendet, maximal vier Meldungen umfassen und durch Originaltöne und Redaktionsbeiträge aufbereitet werden. Das Wetterservice wird

speziell auf den Zentralraum ausgerichtet sein. Verkehrsnachrichten sind nach den Nachrichten zur vollen Stunde und nach dem Lokalblock zur halben Stunde eingeplant, wobei vor allen Dingen die zahlreichen Pendler der Region sowie der Wiener innerstädtische Verkehr berücksichtigt werden.

Das Programmschema von Montag bis Freitag stellt sich folgendermaßen dar:

06.00 Uhr bis 10.00 Uhr: „Der 96,3 MHz Zentral Musikmorgen“

10.00 Uhr bis 14.00 Uhr: „Der 96,3 MHz Zentral Musikreigen“

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr: „96,3 MHz Zentral Vital und Aktiv“

18.00 Uhr bis 06.00 Uhr: „Der 96,3 MHz Zentral Musikabend“

Die Programmschienen „Der 96,3 MHz Zentral Musikmorgen“ von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr sowie „Mittag“ von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden eigenständig in den Studios vor Ort.

Der „Der 96,3 MHz Zentral Musikreigen“ von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird unmoderiert gesendet und soll abwechslungsreiche Musik, interessante Themen, die ausgesprochenen Servicecharakter besitzen aus unterschiedlichsten Themenbereichen bringen.

„96,3 MHz Zentral Vital und Aktiv“ soll im Rahmen der vierstündigen, durchmoderierten Sendung den Hörern die Möglichkeit bieten, Musikwünsche einzubringen.

„Der 96,3 MHz Zentral Musikabend“ soll eine melodiose Mischung aus Mega-Schlagern, viele davon zum Mitsingen, bringen.

Das Musikprogramm umfasst englischsprachige Klassiker und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, volkstümliche Schlager und romanische Titel. Geboten werden soll ein melodioses, ruhiges und stressfreies Programm, das sich durch Harmonie auszeichnet.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH auf die Erfahrungen von Ing. Thomas Schellenbacher, der beim Aufbau der Radiostation DIGI Hitradio GmbH tätig war. Darüber hinaus ist als Programmberater Alexander Schiefer tätig, der als Moderator, Redakteur und Chefredakteur bei der DIGI Hitradio GmbH und dem ORF Landesstudio Niederösterreich tätig war. Darüber hinaus sind mehrere ehemalige Mitarbeiter von DIGI Hitradio bei der Antragstellerin beschäftigt.

Im Fall der Zuschlagserteilung soll unter dem Geschäftsführer eine Person den Bereich Technik und Produktion abdecken. Weiters sind zwei Moderatoren vorgesehen sowie eine Person, die für den Bereich Programmleitung zuständig ist. Im Bereich des Verkaufs wird aus Gründen der Kostenersparnis eine Kooperation mit am Markt vorhandenen Medienvermarktern angestrebt.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept geht in dem vorgelegten Businessplan im ersten Jahr von einem Verlust in der Höhe von EUR 60.000,- und im zweiten Jahr von EUR 22.500,- aus. Bereits ab dem Dritten Jahr soll ein Gewinn von EUR 30.000,- erwirtschaftet werden, der sich im vierten Jahr auf EUR 77.800,- erhöht.

Die Antragstellerin geht davon aus, für die erforderlichen Investitionen kein Fremdkapital in Anspruch nehmen zu müssen. Die Bilanz für 2007 weist einen Jahresüberschuss von rund EUR 900.000,- aus.

Die nationalen Werbezeiten sollen über die RMS vertrieben werden, lokale Werbezeiten werden vor Ort durch einen lokalen Vermarkter lukriert.

Die vorgelegte Erlösberechnung, basierend auf einer technischen Reichweite von 150.000 Personen, gehen von einer Tagesreichweite im ersten Jahr von rund 6% aus, in den folgenden beiden Jahren wird eine Steigerung um je 3% auf rund 12% erwartet.

Technisches Konzept

Das von der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH vorgelegte technische Konzept ist realisierbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97%) und Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59) sowie weiters von Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 18,85% des Grundkapitals von EUR 5 Mio. sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%. Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 668.220,-.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008). Die Wiedervergabe der ausgeschriebenen

Übertragungskapazität erfolgte nicht mehr an die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH sondern wurde die Zulassung zum Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, bestätigt (unter Ersetzung der Datumsangabe) durch Bescheid des BKS vom 27.06.2008, 611.036/0003-BKS/2008, der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft erteilt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH plant, ihr bereits unter dem Namen „TruckRadio“ verbreitetes 24h-Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu verbreiten. Es soll das Programm „TruckRadio“ aus Deutschland zugespielt werden; lokales Programm aus St. Pölten soll im Mantelprogramm gesendet werden, um die erreichte Zielgruppe auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion zu informieren.

Das Programm richtet sich in erster Linie an Fern- und Vielfahrer als Kernzielgruppe, soll daneben aber auch andere Liebhaber der Country- und Westernmusik ansprechen und will generationenübergreifende Musik bieten. Bestandteil der Programmphilosophie ist es, über ein genau definiertes Musikprogramm an die Hörer heranzukommen, Unterhaltung zu bieten und sie mit den wichtigsten Informationen zu versorgen.

Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere am Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Kernzielgruppe sind die Berufskraftfahrer.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Das Programm ist überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt, aber auch von

aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen sowie von erfolgreichen Newcomern. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Die Auswahl der Themenschwerpunkte ist zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde von Countrymusik angepasst. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Auto- sowie Fern- und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sieht im Raum St. Pölten ein für sich sehr interessantes Gebiet, weil es am Schnittpunkt der Westautobahn mit der Kremser Schnellstraße und der Wiener Straße liegt. Weiters ist der Anschlussknoten der Traisental Schnellstraße in Planung. Über diese Straßen pendeln ca. 30.000 der in St. Pölten beschäftigten Personen in die Stadt. Überdies stellt die A1 eine wichtige Ost-West Transitstrecke dar, wo auch mit einem weiteren Anstieg des Berufsfernverkehrs zu rechnen ist. Schließlich sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch in der in Niederösterreich stark ausgeprägten Country-Szene, deren vielfältiges Angebot von Country-Clubs bis hin zu verschiedenen Countryevents reicht, noch weitere Anknüpfungspunkte zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Das Programm soll von der Truck Radio GmbH produziert werden und soll auch durch diese die Vermarktung erfolgen. Die Programmhoheit liegt bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen; Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen; Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmleiter von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Für den Fall der Zuschlagserteilung ist vorgesehen bis zu fünf zusätzliche Vollzeitbeschäftigte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf sowie bis zu drei freie Mitarbeiter im Bereich Programm und bis zu 20 weitere freie Mitarbeiter im Bereich Promotion zu beschäftigen.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Dieser ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich.

Organisatorisch verfügt die Antragstellerin neben ihrem Studio in Fürth/Bayern ein weiteres Sendestudio in Spittal/Drau, das auch für die Zuführung von regionalen Content ausgestattet ist. Die Errichtung eines weiteren Sendestudios an einer stark frequentierten Autobahn ist langfristig geplant.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000,-, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 69.024,40 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Die Finanzierung soll daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln (Gesellschaftskapital, Genussrechtskapital und stille Beteiligungen) erfolgen.

Die Vermarktung überregionaler Werbung soll durch einen nationalen Vermarkter erfolgen. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst akquiriert werden, wobei im ersten Jahr Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 100.000,- erwartet werden, die in den folgenden vier Jahren um jährlich EUR 25.000,- steigen. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt voraussichtlich 10% betragen wird.

Sie geht weiters in ihrem auf fünf Jahre angelegten Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 7.774,- zu erwirtschaften, welcher sich in Folge stetig steigert und im fünften Jahr bereits in Höhe von EUR 55.774,- vorliegen soll.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Lifetunes Network GmbH	EUR 8.785,-	25,1%
2	Jupiter Medien GmbH	EUR 8.785,-	25,1%
3	Markus Langemann	EUR 8.785,-	25,1%

4	upart Werbung und Kommunikation GmbH	EUR 3.500,-	10%
5	Deluxe FM Privatrado GmbH	EUR 3.395,-	9,7%
6	monkey.moods Verlags GmbH	EUR 1.750,-	5,0%

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafterin der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH. Die Livetunes Network GmbH betreibt unter dem Namen LoungeFM über UMTS und DVB-H ein Hörfunkprogramm, das auch auf der Homepage von derstandard.at intergriert ist. Darüber hinaus hält sie 43,9 % an der TH14 media GmbH, die über eine Zulassung der Medienanstalt Hamburg zur ganztägigen bundesweiten digitalen Verbreitung eines Hörfunkprogrammes über Satellit verfügt und das Programm Deluxe Lounge über Astra und Internet verbreitet.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Markus Langemann ist deutscher Staatsbürger. Markus Langemann hält eine 51%-ige Beteiligung an der Deluxe Entertainment GmbH, München, die das Programm Radio Deluxe veranstaltet, das über DAB, Kabel (analog) in München sowie den Satelliten Astra zu empfangen ist. Weiters hält er 20,6% an der Deluxe Television GmbH, München, die seit 01.04.2005 das Spartenprogramm im Bereich Musikfernsehen für Erwachsene „Deluxe Music“ (ehemals Deluxe TV) über Satellit in Europa und den USA verbreitet. Die Deluxe Television GmbH verfügt weiters über die Zulassungen als Musikspartenprogramme der LFK Baden Württemberg für Deluxe Classic, und Deluxe Nova (sowie sechs weitere Musikspartenprogramme, die zum Teil als Pay-TV Programme bei T-Home empfangbar sind). Markus Langemann hält weiters 50,1 % an der TH 14 media GmbH.

Die upart Werbung und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 256586h beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der upart Werbung und Kommunikation GmbH sind Daniel Frixeder und Mag. Jörg Neuhauser zu je 50%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind Mag. Dr. Veit Kraemer zu 73,03%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph Wedenig, MAS, und Manfred Stallmajer zu je 0,57%, Mag. Rainer Rösener zu 0,4% und Mag. Dr. Nikolaus Kraft, LLM zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001 bestätigt durch Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“.

Geplantes Programm

Mit dem Programm LoungeFM soll vom Hauptsitz der Muttergesellschaft Livetunes Network GmbH in Wien eine Multiplattformstrategie verfolgt werden. Lounge FM ist über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar. Außerdem wird LoungeFM von der Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014 über DVB-H verbreitet.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH will unter dem Namen „LoungeFM St. Pölten“ ein vollständig eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt, verbreiten. Das Programm soll für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. LoungeFM will sich dabei vom Boulevard abheben und setzt auf anspruchsvolle Nachrichten.

Der Musikanteil soll rund 80 bis 85% betragen. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH setzt im Musikprogramm auf entspannende, sanfte Musiktitel mit künstlerischem Wert aus den Bereichen Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis zu Adult Pop, Electronica und World Musik. Dabei setzt LoungeFM auf eine simple Konzeption, die im gesamten urbanen Raum den Soundtrack einer urbanen Zielgruppe und deren Lokalitäten bedient: Durchhörbarkeit mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Bauchklang, House of Riddim und Gotan Project, angeführt. LoungeFM verwirklicht damit als Nebeneffekt auch eine Stärkung der europäischen Musikkultur als Gegenpol zur US-Musikkultur.

Das Wortprogramm soll als Filter vor der Informationsflut von einer intelligenten Vorauswahl der Information geprägt sein und die bestehende Medien-Auswahlmöglichkeit verstärken. Klamauk und permanentes Anfeuern der Spassgesellschaft durch gewollt witzige Moderation soll gerade nicht zum von Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung geprägten Repertoire von LoungeFM gehören. Der Programmfluss soll nicht als Belästigung empfunden werden und in Einklang mit der Entspanntheit und der Leichtigkeit des von LoungeFM vermittelten Lebensgefühls stehen. Abgesehen von den Nachrichten zur vollen Stunde sollen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge mit einer Länge von jeweils ca. 1:30 bis 2:30 Minuten gesendet werden. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen.

In der Morgenshow „LoungeFM Breakfast“ (6:00 bis 11:00 Uhr) werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Nachrichten, Tipps von Hörern aus dem Versorgungsgebiet sowie Berichten über die „Schönen und Reichen“ aus St. Pölten versorgt. In der „LoungeFM Business Lounge“ (11:00 bis 14:00 Uhr) wird Musik für die Mittagszeit mit zurückhaltend eingesetzter Moderation programmiert. Im „LoungeFM Afternoon“ (14:00 bis 19:00 Uhr) geben Hörer Veranstaltungstipps. Am Wochenende sind Sendungen aus Lokalen und Restaurants im Sendegebiet angedacht; weiters sollen abends „Lounge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, die gleichermaßen als Reporter live vor Ort via Mobiltelefon - die Stimmungslage in den unterschiedlichen Restaurants schildern. In der „LoungeFM Lounge“ (19:00 bis 22:00 Uhr) soll ein ruhiger Musikfluss den Hörer durch die Nacht tragen. Zusätzlich sollen an bestimmten Abenden Newcomer aus dem Großraum St. Pölten die Chance bekommen ihre Musik zu spielen.

Die Nachrichten – geplant sind sowohl internationale, als auch nationale und lokale Nachrichten - sollen durch ein kleines, engagiertes Team an Redakteuren vor Ort selbst gestaltet werden und neben dem Musikschwerpunkt die Hörer über Ereignisse am Laufenden zu halten. Zentrales Auswahlkriterium bei der Erstellung der Nachrichten ist es, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu stillen, welches nicht bereits im Sendegebiet durch andere Radioprogramme im Sendegebiet abgedeckt wird. Dementsprechend bilden die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society den Schwerpunkt der Nachrichten.

Auch Hörer-generierte Inhalte sollen auf Sendung gehen und soll damit die Unterscheidung zwischen Konsumenten und Erstellern von Medieninhalten schwinden. Konkret sollen Betreiber von Weblogs und Podcasts (Audio-Weblogs) die Möglichkeit gegeben werden, dass deren Inhalte durch LoungeFM verwendet werden können und dann von der Redaktion gelesen bzw. gehört und redaktionell verwendet werden können. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eines direkten Zugangs zum Medium Radio eröffnet.

Ein Programmbeirat, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll, soll aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bestehen und durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und die Meinungsvielfalt sichern. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat bereits acht Mitglieder für den Programmbeirat nominiert, darunter u.a. den Studiengangsleiter der FH St. Pölten oder den Veranstalter des Urban Art Forms Festival.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH fungiert der Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist Geschäftsführer Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken. Der Livetunes Network GmbH gelang im Jahr 2005 der technologische Durchbruch bei der weltweit ersten Übertragung von Radioprogrammen über UMTS; seit Juni 2005 sendet sie das Programm LoungeFM im Auftrag des österreichischen Mobilfunkunternehmens ONE über UMTS und im Internet.

Die Programmdirektion soll Markus Langemann übernehmen. Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmierer als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem

Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Von ihm eingeführte Programminnovationen wie Radarhinweise gehören inzwischen zum etablierten Standard im deutschen Hörfunk. Markus Langemann war geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm und das bisher beste betriebswirtschaftliche Halbjahresergebnis der Unternehmensgeschichte von KlassikRadio sowie einen Reichweitenzuwachs erreichte. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Als „Head of Music“ ist Walter Gröbchen vorgesehen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heute betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet als freier Journalist.

Dieter Moor – u.a. Schauspieler, Moderator sowie Produzent, Entwickler und Moderator der Late-Night-Show „Moor“ – soll Station Voice werden. Johanna Grabler, welche Medienmanagement an der Fachhochschule St. Pölten studiert hat, soll für das Hörerservice sowie für die Bereiche Administration und Disposition zuständig sein.

Es ist geplant, vor Ort ein Studio zu errichten, das sich organisatorisch in die Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung (zwei Personen), Programm/Redaktion (6,5 Personen, davon drei Redakteure/Moderatoren), Vertrieb/Promotion (zwei Personen) und Produktion/Technik/IT (1,5 Personen) gliedert. Die Positionen des Geschäftsführers, des Programmchefs und des Head of Music sollen von denselben Personen besetzt werden, die diese Funktion zugleich für das Programm „LoungeFM“ in Linz, Wels und Steyr besetzen. Synergieeffekte im Backoffice Bereich sollen genutzt werden, um einen besonders kosteneffizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Aufgrund des stark ausgeprägten technikaffinen Zugangs der Antragstellerin soll die Programmgestaltung digitalisiert abgewickelt und auf die neusten technischen Möglichkeiten zurückgegriffen werden; durch die starke Einbindung von digitalen technischen Möglichkeiten soll eine dezentralere Arbeitsweise möglich sein als in einem klassischen Radiostudio.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Budgetplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 80.005,-, im zweiten Jahr in der Höhe von EUR 36.140,- und im dritten Jahr in der Höhe von EUR 7.550,- ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus mit einem Gewinn von EUR 12.810,- aus, der im fünften Geschäftsjahr auf EUR 53.179,- ansteigt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus lokaler und nationaler Werbung sowie aus Kompensationsgeschäften mit Mediapartnern und interaktiven (Mehrwert)Erlösen (gebührenpflichtige SMS Services wie z.B. Trackinformationen und Beteiligungen an Vertriebs Erlösen von Tonträgern und Digital-Downloaderlösen) zusammen und steigen stetig von EUR 278.350,- im ersten auf EUR 420.000,- im fünften Jahr. Mittelfristig sollen rund 80% der Werbeerlöse über eigene Vertriebsstrukturen und die weiteren 20% über die Teilnahme an der nationalen Vermarktung über die RMS generiert werden. Die Finanzierung der

Anlaufverluste wird mittels Gesellschafterdarlehen erfolgen, soweit sie nicht aus dem operativen Cash-Flow der Tätigkeit in Oberösterreich finanzierbar sind. Entsprechende Zusagen bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- wurden vorgelegt.

Der Businessplan geht von einem jährlichen Aufwand in Höhe von etwa EUR 340.000,- aus. Dabei resultieren aus dem Betrieb des Hörfunksenders in Oberösterreich sowie auf dem Multiplexplattform personelle Synergien. Zur Kostenreduktion setzt LoungeFM auf innovative Technologien und Übertragungsmedien und wird dadurch eine schlanke Organisation ermöglicht. Oberste Prämisse dabei ist effizienter Ressourceneinsatz, wobei Einsparungen technischer und leistungstechnischer Ausgaben in das Programm investiert werden.

Ausgehend von einer gesamten technischen Reichweite von 60.000 Personen soll die Tagesreichweite in der Gruppe der 14 bis 49-Jährigen von 1.350 Hörern (Ausschöpfungsgrad 4,5%) im ersten Jahr auf 1.800 Hörer (Ausschöpfungsgrad 6%) im fünften Jahr stetig ansteigen. Parallel dazu soll auch die Viertelstundenreichweite von 270 Hörern im ersten Jahr auf 360 Hörer im fünften steigen.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Radio Maria Österreich

Antrag

Der Antrag des Vereines „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden kurz Radio Maria) ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter) sowie Bernhard Mitterrutzner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch vier weitere Mitglieder. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Radio Maria ist weiters Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Jenbach“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012).

Gemäß den Zulassungsbescheiden verbreitet Radio Maria in den ihr zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies 24 Stunden Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Radio Maria betreibt daher derzeit folgenden Sender:
im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,40 MHz

im Versorgungsgebiet „Jenbach“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,90 MHz

im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 102,50 MHz

im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz.

Weiters verfügt Radio Maria über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008).

Geplantes Programm

Es ist geplant, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält, die aber auch von überregionalem Interesse sind. Besonders hervorgehoben werden etwa HI. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region. Radio Maria ist als werbefreies, christliches 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten konzipiert. In den Nachstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt, ansonsten werden 14 bis 18 Stunden live gesendet. Nahezu 100% der Sendungen sind eigenproduziert. Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Radio Maria ist ein Themenradio und sendet einen Wortanteil von rund 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktreihen (z.B. wöchentliches Europamagazin). Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte schaffen, sondern vielmehr den Rahmen für eine Vielzahl von Gastreferenten anbieten, die honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Bei der Auswahl der Gastreferenten und der Übertragung von Events und Liturgie wird darauf Bedacht genommen, Programmteile aus den Versorgungsgebieten einzubauen. Über diese Themensendungen hinaus enthält das Programm auch Elemente wie moderierte Musiksendungen oder Nachrichtensendungen.

Bereits derzeit gibt es ein mobiles Studio in St. Pölten, das um weitere mobile Studios bei Zuschlagserteilung erweitert werden soll.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendgebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden. Jede Sendung von Radio Maria ist dergestalt, dass eine halbe Stunde Fortbildung, Information

usw. passiert, während die zweite halbe Stunde mit Hörerbeteiligung gestaltet wird; die Österreichische christliche Mediengesellschaft kann daher nicht angeben, inwieweit eine Einbindung von gerade in Linz und Umgebung wohnenden Personen stattfinden wird, weil die Hörereinbindung über ganz Österreich hinweg erfolgt.

Das Musikprogramm, das rund 30% des Gesamtprogramms ausmachen soll, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Interpreten aus dem Sendegebiet sowie Christian Contemporary Music. Seit der Programmreform im April 2008 sind Veranstaltungs- und Konzertkalender täglich nach Regionen getrennt, um so Musikliebhabern weitere Impulse zu bieten.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert; 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan (Rom) und werktäglich eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien).

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation: Der Geschäftsführer von Radio Maria, Ing. Christian Schmid, verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens. Mag. Andreas Schätzle, Programmdirektor von Radio Maria, zeichnet seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen bei Radio Maria verantwortlich. Ing. Bernard Grimm, welcher die Verantwortung für technischen Abläufe innehat, war jahrelang als Techniker bei Radio Horeb beschäftigt.

Darüber hinaus wird auf die langjährigen Erfahrungen des Vereins als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verwiesen.

In organisatorischer Hinsicht wird angeführt, dass der Programmverantwortliche Mag. Andreas Schätzle die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter anleiten und für die Qualitätskontrolle sorgen soll, während angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter an der Programmerstellung arbeiten. Zur redaktionellen Betreuung des verfahrensgegenständlichen Gebietes sind im ersten Jahr zu dem bereits vorhandenen Mobilstudio ein bis zwei weitere Mobilstudios mit ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgesehen. Weiters soll eine Betreuung des Versorgungsgebietes vom bereits bestehenden Versorgungsgebiet Mostviertel erfolgen. Die technische Betreuung der Infrastruktur obliegt Partnerfirmen, die vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept von Radio Maria ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptberuflicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Radio Maria hat einen auf drei Jahre vorgelegten Finanzplan vorgelegt, der gleich vom ersten Jahr an Gewinne ausweist: Radio Maria rechnet im ersten Jahr mit Gewinnen in Höhe von EUR 57.425,-, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 22.275,- und im dritten Jahr in Höhe von EUR 29.700,-.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ auf Basis einer Tagesreichweite im

verfahrensgegenständlichen Gebiet von 1% in ersten, 3% im zweiten und 4% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt hat und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. (Das derzeitige Pro-Kopf Spendenaufkommen beträgt österreichweit etwa EUR 135,-). Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Erstinvestitionen durch eine Fundraising-Kampagne die im ersten Jahr ausgewiesenen Erträge erzielt werden können.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 7.425,- im ersten Jahr auf EUR 22.275,- im zweiten und EUR 29.700,- im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 50.000,- an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Dem gegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr noch mit EUR 51.600,- (darin enthalten sind auch die einmaligen Kosten der Sendererrichtung) angesetzt werden und im dritten Jahr nur mehr EUR 12.100,- ausmachen.

Im Hinblick auf die beantragte Zulassung verweist Radio Maria darauf, dass sie bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ erfolgreich Hörfunk veranstaltet und dass die Mehrkosten gering sind und eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung in dem Versorgungsgebiet demnach jedenfalls sichergestellt ist.

Technisches Konzept

Das von Radio Maria vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 01.07.2008 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass die Anträge von Radio Maria Österreich und IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH (Radio 96,3 Zentral) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet werden. Begründend wird zum Antrag von Radio Maria ausgeführt, dass Radio Maria über UKW Hörfrequenzen für die Übertragungskapazität „Waidhofen an der Ybbs, 104,7 MHz“, „Jenbach 107,9“ sowie „Baden 93,4“, sowie eine Satelliten-Lizenz verfüge und sich als Live-Radio mit täglich 14 bis 18 Stunden Live-Programm, mit einem Wortanteil von rund 70% und 100% der Sendungen als Eigenproduktionen sehe. Das Programmkonzept von Radio Maria lebe von der intensiven Einbeziehung der Hörerschaft und Inhalten mit starkem regionalem Bezug (u. a. Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen, Musikbeiträge aus der Region). Es sollen Themen behandelt werden, die Menschen quer durch die Alters- und Gesellschaftsklassen ansprechen würden.

Zum Antrag der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH wird begründend ausgeführt, dass diese mit Radio 96,3 Zentral vorrangig ein Radio für Hörerinnen und Hörer aus der Region sein wolle. Es solle sich als unterhaltsames Musikradio in seiner Vielfalt und den Serviceleistungen an den Strukturen und an den Wünschen der zentralen niederösterreichischen Bevölkerung orientieren, wobei diese direkt ins Programmgeschehen eingebunden werden sollen. Das Programmangebot werde auf die Zielgruppe 35 +, aber auch 50 + als selbstbewusste und kritische Hörergruppe ausgerichtet. Radio 96,3 Zentral würde Meinungsvielfalt, Objektivität, und Ausgewogenheit garantieren, Toleranz fördern und wende sich mit seinen Inhalten gegen Gewalt und Extremismus.

Von der Niederösterreichischen Landesregierung wird daher die Ansicht vertreten, dass durch die Anträge von Radio Maria Österreich und der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik

GmbH („Radio 96,3 Zentral“) im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheinen.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.11.2008 keine Empfehlung für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“ ausgesprochen.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2008 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregistrauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Privatradioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller zur Verbesserung bzw. Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 23.08.2008, KOA 1.192/08-014.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Akteninhalt bzw. dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 11.03.2008 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Kronenzeitung“ und „Kurier“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „St. Pölten 96,3 MHz“ bzw. die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.192/08-002 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.05.2008 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008], S 396).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden

Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] S 397).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] S 397).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber.

Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“

Der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet steht allerdings unter der Prämisse, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] S 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen

Verbesserung der Versorgung geschlossen werden können (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Die Bestimmung des § 2 Z 3 PrR-G definiert ein Versorgungsgebiet als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebenen geographischen Raum. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es gemäß § 2 Z 3 PrR-G „zur Bestimmung des Versorgungsgebietes nicht darauf an, welche Gebiete tatsächlich durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, sondern welcher geografische Raum in der Zulassung (durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete) umschrieben und solcherart festgelegt ist. Entscheidend ist daher das insoweit in der Zulassung selbst festgelegte Versorgungsgebiet“ (VwGH 30.06.2006, GZ 2004/04/0070).

Laut Zulassungsbescheid wurde der Antenne Österreich GmbH die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ zugeordnet und umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien. In ihrem Antrag macht die Antenne Österreich GmbH an Versorgungsmängeln, die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität behoben werden sollen, geltend, dass diese in Teilen der Bezirke Tulln, St. Pölten (Stadt), St. Pölten (Land), Melk und Krems bestehen.

Die technische Prüfung des vorliegenden Antrages hat ergeben, dass zwischen dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt wird und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (technisch nicht weiter vermeidbare) Überschneidungen bestehen, die etwa 30.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH sohin etwa 50.000 Personen betragen.

Die technische Prüfung des Antrages hat weiters ergeben, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine Versorgungsmängel im Sinne von Qualitätsproblemen des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ schließen würde.

Es kann daher unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ mit dem in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums dient.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen scheidet daher eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G aus. Der entsprechende Antrag der Antenne Österreich GmbH war aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 3.).

Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2“ war mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen:

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der N & C Privatrado Betriebs GmbH „Wien 104,2“ topografisch völlig entkoppelt, sodass durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ erreichten Gebiets kein geschlossenes Gebiet entsteht, in dem eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der N & C Privatrado Betriebs GmbH würde somit nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht alleine darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Im gegenständlichen Fall gibt es jedoch keinerlei Berührungspunkte der beiden Versorgungsgebiete, weshalb ein Zusammenhang allein aufgrund der großen Entfernung zwischen den beiden Versorgungsgebieten zu verneinen war. Daran ändert auch der Umstand nicht, dass das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge aufweisen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH versorgte Gebiet – im Gegensatz zum versorgten Gebiet der Antenne Österreich GmbH „Wien 102,5 MHz“ – lediglich Teile der Bundeshauptstadt Wien umfasst.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die N & C Privatrado Betriebs GmbH würde aufgrund des nicht versorgten Gebietes zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2“ war daher abzuweisen.

Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im vorliegenden Verfahren stehen daher dem Erweiterungsantrag der Antenne Österreich GmbH die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Maria, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gegenüber.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH würden im Verhältnis zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 30.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, weil keine Möglichkeit besteht, diese mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist weiters zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Kriterium der Meinungsvielfalt

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) sowie die Programme HitFM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH, Euro Hot AC Format), FH Radio (Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten; Ausbildungsrado), und Radio Arabella Mostviertel (Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG; ein Schlager- und Oldies-Format), wobei Radio Arabella Mostviertel über eine Zulassung im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ verfügt und nur in Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes empfangbar ist. Mit HitFM St. Pölten verfügt die Landeshauptstadt St. Pölten auch über ein eigenes „Stadtradio“. Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde für den Vorzug der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes.

Konkret hat die Antenne Österreich GmbH die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ beantragt. Die *Antenne Österreich GmbH* verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ein lokales 24 Stunden Vollprogramm, das sich an die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet. Das Musikprogramm im AC-Format umfasst im Wesentlichen aktuelle und ältere Pop- und Rocktitel mit Hitqualität. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. Dabei nimmt die Antenne Österreich GmbH bereits mit ihrem „Wiener Programm“ auf das von ihr versorgte Gebiet auch außerhalb der Bundeshauptstadt Wien Rücksicht, als sie in ihrem Programm auf die Hörer im Wiener Umland Rücksicht nimmt. Gerade in diesem Lokalbezug liegt auch ein wesentlicher Unterschied – und damit Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet - zum Programm von Kronehit, das als bundesweites Programm diesen Lokalbezug nicht herstellt, auch wenn das Musikprogramm ähnlich sein mag. Das von der Antenne Österreich GmbH versorgte Gebiet reicht bereits gegenwärtig von Wien bis St. Pölten.

Aus einem Vergleich mit den übrigen in Aussicht genommenen Programmen der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der Radio Maria, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt haben, zeigt sich, dass das Programm der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH ist festzuhalten, dass das Programm Radio Arabella Mostviertel, ebenfalls ein Schlager- und Oldies-Format, bereits in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbar ist und überdies die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH Programmteile von Arabella Radio übernehmen möchte.

Von einem Spartenprogramm muss im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G empfangbaren Programmen ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass ein Spartenprogramm einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung mit anderen Vollprogrammen vorgezogen werden kann. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem Wortlaut des PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, im Besonderen dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogrammen gewährleistet ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.057/002-BKS/2004).

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist nicht gegeben, zumal geplant ist „Truck Radio“ als ein einheitliches, überregionales Hörfunkprogramm zu verbreiten. Ein nennenswerter Bezug auf das Versorgungsgebiet ist dabei nicht erkennbar. Das konkrete Ausmaß der lokalen Berichte konnte nicht abschließend dargestellt werden. Als Lokalbezug und Beitrag zur kulturellen Vielfalt wurde etwa das Donauinselfest genannt, das jährlich in Wien – nicht jedoch im beantragten Versorgungsgebiet – stattfindet. Auch im übrigen Programm beschränkt sich der Lokalbezug auf im Mantelprogramm gesendete Verkehrsnachrichten für die Zielgruppe der Fernfahrer.

Radio Maria plant die Ausstrahlung des identischen christlichen Spartenprogramms, das bereits in den ihr zugeordneten Versorgungsgebieten ausstrahlt wird. Das Programmkonzept deckt unter dem Blickwinkel einer christlich-katholischen Wertgesinnung eine Vielzahl an kulturellen, religiösen und sozialen Themen ab.

In dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet können derzeit vier Radioprogramme privater Hörfunkveranstalter empfangen werden, hiervon kann ein Programm hinsichtlich der Musikfarbe als typisches AC-Format (Adult Contemporary) und ein Programm als Euro Hot AC-Format bezeichnet werden. Das Wortprogramm Kronehit ist ein auf das gesamte Bundesgebiet ausgerichtetes Programm. Das Hörfunkprogramm „HitFM St. Pölten“ ist schwerpunktmäßig auf die Stadt St. Pölten fokussiert. Darüber hinaus kann auch das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Mostviertel“, ein auf das Mostviertel ausgerichtetes Radio, in Teilen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes empfangen werden. Bei FH Radio handelt es sich lediglich um ein Ausbildungsradio.

Es kann daher nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde und ist mit den beantragten Spartenprogrammen mit Rücksicht auf die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme kein besonderer Beitrag zur Medienvielfalt zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die zahlreichen eingelangten Unterstützungserklärungen für Radio Maria rechtlich unbeachtlich sind und keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben konnten.

Die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH plant in dem Versorgungsgebiet das bereits teilweise verbreitete Arabella-Format mit der Zielgruppe der 35-Jährigen auszustrahlen. Durch den Umstand, dass mit „Radio Arabella Mostviertel“ bereits ein Programm im Arabella - zumindest teilweise - empfangbar ist, erscheint vom Hörfunkprogramm der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH kein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt im beantragten Versorgungsgebiet zu entstehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass trotz des zu erwartenden höheren Lokalbezuges des Programms die Übernahme eines Nachtprogramms von Radio Arabella Mostviertel sowie eine nicht näher konkretisierte Zusammenarbeit in Aussicht gestellt wurde. Unter diesen Aspekten kann jedoch einer Neuzulassung gegenüber einer Erweiterung nicht der Vorzug gegeben werden.

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplante Musikprogramm, das aus dem Versorgungsgebiet „Wien 104,7 MHz“ übernommen werden soll, entspricht von der Musikformatierung einem CHR-Format. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant durch ihre Berichterstattung im „Wiener Programm“ einen Lokalbezug herzustellen, in dem das Programm mit Niederösterreich bzw. St. Pölten Inhalten angereichert wird. Es ist daher nicht anzunehmen, dass ein deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Vergleich zum Programm der Antenne Österreich GmbH zu erwarten ist.

Das seitens der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eingereichte Hörfunkprogramm ist als lokales Programm vorgesehen, das seinen Lokalbezug mit rund 40 bis 50 % des Wortprogramms vor allem im kulturellen und technikaffinen Bereich hat. Das Musikformat, das auf die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist, setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute"-Rate.

Insgesamt sind daher keine Umstände ersichtlich, die die Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Neuzulassung nahe legen würde. Insbesondere liegt kein entscheidungsrelevanter Umstand vor, der gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH so gewichtig wäre, dass er eine Auswahlentscheidung zugunsten der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geboten hätte.

Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des PrR-G ist, eine vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner

umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 75.000 Einwohner umfasst und damit in der Mitte der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt, wobei die Größe des Versorgungsgebietes eher für eine Erweiterung spricht.

Es ist weiters zu berücksichtigen, dass es sich beim Raum St. Pölten um ein zum Großteil urbanes Versorgungsgebiet im Bereich der niederösterreichischen Landeshauptstadt handelt, in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms von vornherein nicht unmöglich erscheint. Mit HitFM St. Pölten und Kronehit und teilweise Radio Arabella Mostviertel und Antenne Wien gibt es bereits vier kommerzielle Radioprogramme im Raum St. Pölten.

Zur Wirtschaftlichkeit ist auch zu berücksichtigen, dass ein Teil des Stadtgebietes von St. Pölten – wenngleich am westlichen Stadtrand - mit 66 dBµV/m nicht in ausreichender Mindestfeldstärke versorgt wird. Gerade in Bezug auf die lokale Werbezeitvermarktung kann sich diese „Versorgungslücke“ als bedeutsam erwiesen.

So ist aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums St. Pölten zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können, was sich auch in den vorgelegten Planrechnungen widerspiegelt. Weiters ist festzuhalten, dass sich mit Ausnahme der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH nur bestehende Rundfunkveranstalter einen Zulassungsantrag gestellt haben und wie im Fall von Radio Maria, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH ihr Programm (mehr oder weniger) durchschalten bzw. wie im Fall der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH Synergien mit LoungeFM Linz nutzen und stark auf eine digitalisierte Programmabwicklung setzen. In beiden Konzepten kann aber – wie auch im spendenfinanzierten Radio von Radio Maria oder in einer modernen technischen Ausstattung – kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept erblickt werden, das die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung nahe legen würde.

Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung.

Zur Wirtschaftlichkeit des Konzepts der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH ist festzuhalten, dass diese die einzige Antragstellerin ist, die ein völlig neues, lokal-regionales Programm schaffen möchte. In Bezug auf die Finanzierung will die der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH sehr stark auf lokale Werbepartner setzen. Mit Rücksicht darauf, dass im Versorgungsgebiet HitFM St. Pölten sowie (wenn auch nur zum Teil) Radio Arabella und Antenne Österreich GmbH vertreten sind, erscheint die Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt – auch im Vergleich zur Neuvergabe „Bezirk St. Pölten“ (KOA 1.301/07-026 vom 20.12.2007) - im Raum St. Pölten derart angespannt, dass eine auf Dauer finanzierbare

Programmveranstaltung wie sie von der der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH geplant ist, nicht zu erwarten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH in ihrem Antrag von einer Reichweite von 150.000 Personen ausging – wenngleich in der mündlichen Verhandlung zur Finanzierbarkeit ausgeführt wurde, dass die Reichweite von untergeordneter Bedeutung sei. Daher war der Antrag der IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH abzuweisen.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet wäre daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen ein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Die Antenne Österreich GmbH bringt einerseits hierzu vor, dass sowohl Wien als auch St. Pölten Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie St. Pöltens als Landeshauptstadt und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete in kultureller und sozialer Hinsicht verwiesen. Diese Gesichtspunkte vermögen zwar nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar bestehen im Hinblick auf Wien Zusammenhänge mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet; diese sind für die Behörde jedoch nicht ausschlaggebend. In diesem Sinne sind auch die zweifellos bestehenden Beziehungen zwischen Wien und St. Pölten nicht geeignet, im vorliegenden Fall den Vorzug einer Erweiterung zu rechtfertigen. Der Verweis auf die Europaregion „Centrope“ ist insofern unzutreffend, als diese Plattform einen viel größeren Raum, als den hier relevanten umfasst, und daher nicht geeignet ist, spezifische Beziehungen zwischen dem Raum Wien und dem Raum St. Pölten zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde trotzdem nicht erkennbar, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes „St. Pölten“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“. Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist nicht soweit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit umliegenden Gebieten und mit der Bundeshauptstadt Wien bestehen. Bezogen auf die konkreten Anträge ist weiters nicht zu erwarten, dass durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Antenne Österreich GmbH größerer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes geleistet wird bzw. dass ein besonderer „Mehrbeitrag“

zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes zu erwarten ist.

Vielmehr ist, wie von der Antenne Österreich GmbH andererseits vorgebracht, davon auszugehen, dass gerade kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen einem „Versorgungsgebiet St. Pölten“ und jenem der Antenne Österreich GmbH in „Wien 102,5 MHz“ bestehen, zumal es zwischen beiden Gebieten zahlreiche Wechselbeziehungen gibt, die sich nicht nur in den Pendlerbewegungen erschöpfen, wobei 40% der Bewohner von St. Pölten nach Wien/Wiener Umland pendeln. Nicht unbeachtlich ist auch der Umstand, dass viele Bewohner Wiens gebürtige Niederösterreicher sind und noch Zweitwohnsitze im Raum St. Pölten haben. Sowohl Wien als auch St. Pölten bieten zahlreiche Bildungseinrichtungen sowie medizinische Einrichtungen, die sowohl von Wienern als aus Niederösterreichern genutzt werden und zu wechselseitigen Pendlerbewegungen führen, wobei davon auch Personen im versorgten Gebiet der Antenne Österreich GmbH (Wien mit z.B. Wiener Umland, Raum Tulln) erfasst sind. Daneben bieten beide Städte zahlreiche kulturelle Ereignisse, die von den Bewohnern Wiens und St. Pöltens besucht werden. Mit Rücksicht auf die ehemalige Stellung von Wien als Sitz der niederösterreichischen Verwaltungseinrichtungen gibt es noch immer Bezugspunkte zwischen beiden Städten, zum Beispiel das Alte Landhaus (Palais Niederösterreich) in Wien.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet, das die Landeshauptstadt St. Pölten sowie umliegende Gemeinden umfasst und insgesamt rund 80.000 Personen versorgt, keinen in sich einen aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum darstellt, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Österreich GmbH jeweils ins Treffen geführten Zusammenhänge.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte und insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des versorgten Gebietes, das mit einer technischen Reichweite von 80.000 Personen unter der Grenze des § 12 Abs. 6 PrR-G liegt, war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben und dementsprechend die Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkte 5. bis 9.).

Im Folgenden ist daher nur der verbliebene Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zu behandeln.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH bezieht sich auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht,

nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der jeweiligen Erstzulassung. Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Anhaltspunkte, dass den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprochen wird, gibt es keine.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung und Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Die Antenne Österreich GmbH veranstaltet derzeit unter anderem im Versorgungsgebiet „Wien 105,2 MHz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Antenne Wien“. Die Antenne Österreich GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 105,2 MHz“ beantragt, weshalb, wie schon zuvor angeführt, eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, sowie eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder des geplanten Redaktionsstatuts gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G nicht erforderlich ist.

Die festgestellten Rechtsverletzungen der Antenne Österreich GmbH vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sie die grundsätzliche fachliche Eignung der Antenne Österreich GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk nicht beeinträchtigt haben.

Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antenne Österreich GmbH nicht mehr vorliegen würden.

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat die Erteilung einer Zulassung an Radio Maria bzw. die IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH empfohlen. Beide Antragsteller haben eine Neuzulassung beantragt. Nach den Erwägungen der KommAustria war jedoch einer Erweiterung gegenüber einer Neuzulassung der Vorzug zu geben, weshalb die Stellungnahme der Landesregierung keine Berücksichtigung finden konnte.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für keinen Antragsteller ausgesprochen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die der Antenne Österreich GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-017, zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile der Bezirke St. Pölten Land und St. Pölten Stadt versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß neu festzulegen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Jänner 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Antenne Österreich GmbH, z. Hd. Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, **per RSb**
2. N & C Privatradiobetriebs GmbH z. Hd. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien, **per RSb**
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, **mit internationalem Rückschein**
4. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OEG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, **per RSb**
5. Radio Maria Österreich, z. Hd. Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, **per RSb**
6. IBS Umwelt- und Verkehrstechnik GmbH, Hauptplatz 14, A-3244 Ruprechtshofen, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

7. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
8. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
9. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
10. Abteilung RFFM im Haus
11. RFB per E-Mail

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.192/08-026

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Schildberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 43		48N12 47	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,1</td> <td>24,5</td> <td>24,5</td> <td>23,4</td> <td>21,8</td> <td>20,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>16,6</td> <td>10,8</td> <td>12,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>10,8</td> <td>16,6</td> <td>19,4</td> <td>20,6</td> <td>21,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,4</td> <td>24,5</td> <td>24,5</td> <td>23,1</td> <td>22,4</td> <td>23,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,5</td> <td>23,8</td> <td>22,5</td> <td>22,9</td> <td>24,2</td> <td>24,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,9</td> <td>22,5</td> <td>23,8</td> <td>24,5</td> <td>23,6</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,1	24,5	24,5	23,4	21,8	20,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,4	16,6	10,8	12,0	16,0	16,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	12,0	10,8	16,6	19,4	20,6	21,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,4	24,5	24,5	23,1	22,4	23,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,5	23,8	22,5	22,9	24,2	24,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,9	22,5	23,8	24,5	23,6	22,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,1	24,5	24,5	23,4	21,8	20,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,4	16,6	10,8	12,0	16,0	16,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	12,0	10,8	16,6	19,4	20,6	21,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,4	24,5	24,5	23,1	22,4	23,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,5	23,8	22,5	22,9	24,2	24,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,9	22,5	23,8	24,5	23,6	22,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	C hex	41 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WIEN 1 102,5 ;Hz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			